



BESCHLUSSVORLAGE

SG 23

Tagesordnungspunkt: 1

**Jugendhilfe
Tagespflege**

Anlage(n):

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.11.2006

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Harald Wirth

Zi.Nr.: 207

Tel. 08122/58-1114
harald.wirth@lra-ed.de

Erding, 07.09.2006
Az.:
JHA/gra/di

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Erding, SG 23 – Jugend, Familie und Sport – spricht die Anerkennung der bedarfsnotwendigen Plätze der Tagespflege gem. Art. 7 Abs. 3 BayKiBiG aus. Bestehen bleibt aber die Verpflichtung der Gemeinden zur örtlichen Bedarfsplanung nach Art. 7 Abs. 1 BayKiBiG und der damit verbundenen Feststellung der Zahl der bedarfsnotwendigen Plätze in Tagespflege.
2. Der Landkreis zahlt ab dem 01.01.2007 einen Qualifikationszuschlag in Höhe von 20 % des vom Landkreis Erding nach § 23 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII festgelegten Tagespflegegeldes, mind. jedoch 20 % des vom Landkreistag empfohlenen Tagespflegegeldes (derzeit 1,98 €/Std. = 317,00 €/Monat).
3. Der Landkreis Erding gewährt Leistungen zur Krankenversicherung, soweit im Krankheitsfall keine Absicherung besteht (z.B. Familienversicherung). Die Höhe der Leistung muss gem. § 18 Abs. 3 AV BayKiBiG mind. die Hälfte der für eine angemessene Krankenversicherung notwendigen Aufwendungen betragen.
4. Der Kostenbeitrag der Eltern wird mit der Einkommensberechnung analog des 11. Kap. SGB XII ermittelt.
5. Die Ersatzbetreuung wird im Landkreis Erding durch gegenseitige Vertretung von Tagespflegepersonen untereinander organisiert.



LANDKREIS
ERDING



I. Sachstand

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 05.04.2006 beschlossen, dass das Amt für Jugend, Familie und Sport nur dann die Vermittlung einer Tagespflegeperson sowie die finanziellen Leistungen übernimmt, wenn die Bedarfskriterien des § 24 Abs. 3 SGB VIII erfüllt sind. Danach sind mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vorzuhalten, wenn

- beide Elternteile bzw. der allein erziehende Elternteil erwerbstätig sind oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Teilnahme an Maßnahmen zu Hartz IV oder in Schulausbildung befinden oder
- Kinder in besonderer Weise auf eine Förderung angewiesen sind, weil eine ihrem Wohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist.

Der Landkreis beschränkte seine Leistungen auf das gesetzlich geforderte Mindestmaß und lehnte die Gewährung zusätzlicher Leistungen, die Voraussetzung für eine staatliche Förderung der Tagespflege sind, ab. Der Landkreis setzte folgende Beträge fest:

Eine laufende Geldleistung aufgrund der Empfehlung des Bayerischen Landkreistages an die Tagespflegepersonen bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 40 Std./Kind monatlich 317,00 €, was einem Stundensatz von 1,98 € entspricht.

Des Weiteren werden die nachgewiesenen Aufwendungen für die Unfallversicherung pro Tagespflegeperson bis zu jährlich 79,38 € und die nachgewiesenen Aufwendungen für Altersversorgung bis zur Höhe des hälftigen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung von monatlich 39,00 € erstattet.

Von der Zahlung eines Qualifizierungszuschlages von 63,40 € im Monat wurde Abstand genommen, da zum einen zu diesem Zeitpunkt die Bedarferhebungen in den Gemeinden noch nicht abgeschlossen waren und der Landkreis den Gemeinden keine zusätzlichen finanziellen Belastungen aufbürden wollte.

Außerdem hatten die Bürgermeister in der Dienstbesprechung im November 2005 zu verstehen gegeben, dass sie einer Förderung seitens der Gemeinden für die Tagespflege skeptisch gegenüber stehen.

Zwischenzeitlich liegt die Bedarfsplanung der Gemeinden für Tagespflege vor. Daraus ergibt sich ein voraussichtlicher Bedarf von 172 Plätzen.

Gemeldet sind derzeit 88 Tagesmütter, bei denen die Voraussetzungen für eine Förderung und die Zahlung eines Qualitätzuschlages vorliegen.

II. Staatliche Förderung

Die Umsetzung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) führte bayernweit in den Kommunen und Landkreisen zu großen Problemen, da viele Kommunen nicht bereit waren, Förderleistungen zu gewähren. Dies hatte zur Folge, dass die staatliche Förderung ebenfalls nicht abgerufen werden konnte.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen schlug deshalb die Anwendung des Art. 7 Abs. 3 BayKiBiG vor. Art. 7 Abs. 3 besagt:



„Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann bestehende Plätze, beispielsweise mit besonderen pädagogischen Ansätzen oder integrative Plätze, in seinem Zuständigkeitsgebiet als bedarfsnotwendig anerkennen, die von keiner Gemeinde als bedarfsnotwendig anerkannt wurden. Abs. 2 Satz 3 u. 4 gelten entsprechend.“

Art. 7 Abs. 2 Satz 3 u. 4 BayKiBiG regeln, dass die Entscheidung über die Bedarfsnotwendigkeit dem betroffenen Träger durch Verwaltungsakt bekannt zu geben ist und der Verwaltungsakt mit Nebenbestimmung versehen werden kann.

Die Anwendung des Art. 7 Abs. 3 BayKiBiG würde in der Praxis bedeuten, dass das Amt für Jugend, Familie und Sport anstelle der Gemeinden die Anerkennung der bedarfsnotwendigen Plätze der Tagespflege vornimmt. Bestehen bleibt aber die Verpflichtung der Gemeinden zur örtlichen Bedarfsplanung nach Art. 7 BayKiBiG und der damit verbundenen Feststellung der Zahl der bedarfsnotwendigen Plätze in Tagespflege.

Aufgrund der Bedarfsanerkennung durch den Landkreis entfielen die Verpflichtung der Gemeinden, die Förderleistung für die Tagespflege zu finanzieren. Demgegenüber würde der Landkreis die Förderung übernehmen und sich über die Kreisumlage refinanzieren. Auf diese Weise würden die Voraussetzungen des BayKiBiG für die staatliche Förderung erfüllt.

Bei der letzten Bürgermeisterdienstbesprechung am 29.08.2006 haben die Bürgermeister diese Vorgehensweise befürwortet.

Dies würde bedeuten, dass den Tagespflegepersonen, die vom Jugendamt anerkannt und qualifiziert wurden und mindestens ein Kind mit anerkanntem Bedarf betreuen, zusätzlich zu den im SGB VIII festgelegten Leistungen folgende Leistungen zuerkannt werden müssen:

- Leistungen eines Qualifikationszuschlages in Höhe von 20 % des vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII festgelegten Tagespflegegeldes, mind. jedoch 20 % des vom Landkreistag empfohlenen Tagespflegegeldes (derzeit 1,98 €/Std. = 317,00 €/Monat).
- Leistungen zur Krankenversicherung, soweit im Krankheitsfall keine Absicherung besteht (z.B. Familienversicherung). Die Höhe der Leistung muss gem. § 18 Abs. 3 AV BayKiBiG mind. die Hälfte der für eine angemessene Krankenversicherung notwendigen Aufwendungen betragen.

Der Jugendhilfeausschuss ist den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages gefolgt und hat in seiner Sitzung vom 05.04.2006 ein Tagespflegegeld von 317,00 €/Monat bei einer 40stündigen Betreuung festgesetzt. Der Qualifizierungszuschlag beläuft sich somit auf 63,40 €/Monat.

III. Ersatzbetreuung

Weiterer Entscheidungsbedarf besteht hinsichtlich der Frage der Ersatzbetreuung. Die Sicherstellung der Ersatzbetreuung bei Ausfall der Tagespflegeperson durch Krankheit oder Urlaub ist eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von staatlichen Zuschüssen und ist daher vom Landkreis zu gewährleisten. Es stehen folgende Alternativen zur Auswahl:

a) Zentrale Betreuung der Kinder in einem so genannten Tageskindertreff, der ausgebildetes Personal und entsprechend geeignete Räumlichkeiten vorhält.

- b) Vertretung der Tagespflegepersonen untereinander in Absprache.
- c) Anschluss an eine Kindertageseinrichtung, die so genannten Pflegenester, die im Rahmen ihrer Betreuungskapazität noch einen/mehrere Plätze für die Ersatzbetreuung vorhalten.
- d) In Zusammenarbeit mit dem Mütterzentrum.



LANDKREIS
ERDING

Im Landkreis Erding erscheint derzeit nur die gegenseitige Vertretung von Tagespflegepersonen untereinander organisatorisch machbar, hier sind jedoch alleine durch die maximale Betreuungszahl von 5 Kindern pro Tagespflegeperson Grenzen gesetzt. Zudem ist für eine Eingewöhnung der Kinder zu sorgen. Eine vertretende Pflegeperson muss die Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen und hat somit Anspruch auf die Zahlung des Pflegegeldes während der Vertretungszeit.

IV. Kostenbeitrag der Eltern

Nach der bisherigen Rechtslage hat das Amt für Jugend, Familie und Sport den Auftrag, Tagespflegepersonen auf Nachfrage von Eltern zu vermitteln. Die Bezahlung wurde zwischen den abgebenden Eltern und der Tagespflegeperson vereinbart und direkt abgewickelt. Bei Bedürftigkeit der abgebenden Eltern konnten diese einen Zuschuss beim Amt für Jugend, Familie und Sport beantragen.

Auch nach der neuen Rechtslage hat das Amt für Jugend, Familie und Sport die Aufgabe, Tagespflegepersonen zu vermitteln. Diese haben aber nun nach § 23 SGB VIII einen Anspruch gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Zahlung einer angemessenen laufenden Geldleistung.

Die Refinanzierung der vom Amt für Jugend, Familie und Sport an die Tagespflegepersonen gezahlten Geldleistungen erfolgt zum einen durch Zuschüsse des Freistaates Bayern und einem der Leistungsfähigkeit entsprechenden Kostenbeitrag der Eltern. Dabei gibt es 2 Möglichkeiten: zum einen ein in Einkommensgruppen gebildeter pauschalierter Kostenbeitrag oder – wie bisher – ein genau abgerechneter Kostenbeitrag nach Einkommen.

Der Landkreis Traunstein hat seit Herbst 2005 die Finanzierung der Tagespflege nach Vorgaben des SGB VIII und des BayKiBiG als Modellprojekt durchgeführt.

Zur Arbeitsvereinfachung für die Verwaltung wurde dort der Kostenbeitrag der Eltern pauschaliert, wie es nach § 90 SGB möglich ist. Diese pauschalierten Kostenbeiträge wurden in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium für Soziales, dem Bayerischen Landesjugendamt und dem Landkreis Traunstein ermittelt.

Eine Gegenüberstellung dieser Pauschalierungstabelle mit einer Einkommensberechnung für die Kostenbeteiligung analog 11. Kapitel SGB XII hat jedoch ergeben, dass dem Landkreis bei Anwendung der Pauschalierungstabelle höhere Kosten entstünden. So müssen Eltern einen pauschalierten Kostenbeitrag bei einem monatlichen Einkommen von 2.751,00 € bis 3.000,00 € von 145,00 € bei einer 40stündigen Betreuung pro Woche bezahlen. Nach der von uns bisher praktizierten Einkommensberechnung nach SGB XII würde der Kostenbeitrag 317,00 € betragen, d.h. die Eltern kommen für Tagespflegekosten in Höhe von 317,00 € voll auf.

Eine Umfrage bei den umliegenden Jugendämtern hat ergeben, dass derzeit alle Jugendämter den Kostenbeitrag nach der Einkommensberechnung nach SGB XII – wie bisher – ermitteln.

Mann kann davon ausgehen, dass 60 – 70 % der Eltern aufgrund ihres Einkommens nach der bisherigen Berechnung des Kostenbeitrages die Tagespflege selbst in vollem Umfang zahlen. Der andere Teil zahlt je nach Höhe des Einkommens keinen oder nur einen geringen Kostenbetrag. Die vorliegende Pauschalierung der Kostenbeteiligung würde zu einer finanziell größeren Belastung für den Landkreis führen, die vom Gesetzgeber so nicht gewollt ist.



LANDKREIS
ERDING

Derzeit sind Überlegungen im Gange, seitens des Ministeriums in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern, Pauschalierungstabellen für die Kostenbeteiligung der Eltern zu erarbeiten, die den bisher verwaltungsaufwendigen Einkommensberechnungen nach SGB XII entsprechen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, es trotz des erhöhten Verwaltungsaufwandes und der zu erwartenden Steigerung der Fallzahlen bei der bisherigen Regelung zu belassen. Sollte sich in absehbarer Zeit eine Pauschalierungstabelle ergeben, die keine finanziellen Nachteile bei der Kostenbeteiligung für den Landkreis ergeben, sollte die Angelegenheit nochmals im Jugendhilfeausschuss behandelt werden.